



Universitätsbibliothek Paderborn

Geistliche Hauß-Bibliothec

Allgemeiner Hauß-Catechismus/ Das ist/ Kurtze vnd gründliche Erklärung
aller derjenigen Lehren/ welche ein jeder Christglaubiger Mensch zur
Erhaltung vnd Beschützung seines Glaubens wissen/ vnd sonderlich in
Obacht nemmen soll

Lohner, Tobias

München, 1685

§. 3. Was man im Ehestand schuldig sey.

urn:nbn:de:hbz:466:1-44834

Kinder / die einer mit seinem rechte Ehelichen Weib
gewinnet / welches der Apostel für so groß achtet /
daß er sagt : Ein Weib wird selig werden durch
Kinder gebähren.

Das ander ist / Frau vnd Glaub / bey dem nit der
Glaub verstanden wird / dessen wir bey der Tauff hab
hafft werden / sonder ein solcher Glaub vnd Frau / da
mit sich beyde vnter vnd gegeneinander dermassen
verstricken / daß eins das ander seines Leibs ganz ge
waltfamb macht / vnd sich darzu verspricht / disen
heiligen Ehebund nimmer zu schänden / oder zu bre
chen.

Das dritt vnd lezt Gut des Ehestands ist vnd
wird ein Sacrament genant / als nemlich das Ehe
band / so nimmer entbunden werden kan / wie bey dem
Apostel zu sehen / da er sagt : GOTT hat befohlen /
daß ein Weib nit von ihrem Mann gehe : vnd gieng
sie von ihm / daß sie vnverheyrat blib / oder sich mit
ihrem Mann versöhne : auch soll der Mann sein
Weib nit von ihm lassen.

Dritter Absatz.

Was einer dem andern im Ebestand zu thun schuldig sey.

I.

Wie sich der Ehemann gegen seinem Weib
halten soll.

I. **G**OTT ist dann der Ehemann pflichtig sein Weib
nit verächtlich / sonder ehrlich zu halten.

29 3

II. Ferr.

II. Ferier will es sich wol gebühren / daß der Mann allezeit ein ehrlichen Handel führe / als erstlich darumb / daß er darstrecke / was zu ehrlicher häußlicher Unterhaltung notwendig ist. Vnd zum andern auch darumb / damit er Müßiggangs halber nit faul vnd träg werde / darauß fast alle Laster entsprungen seynd.

III. Demnach soll er sein Haufgesindrecht anstellen vnd ordnen / desselben böse Mores vnd Sitten straffen / ein jeden Haufgenossen zu seiner Pflicht vnd in Zucht halten.

II.

Wie sich das Weib gegen ihrem Mann halten soll.

I. Dagegen gebührt dem Weib / was der Apostel Fürst Petrus nacheinander herzeulet / da er spricht : Die Weiber sollen vnterthan seyn ihren Männern.

II. Vber das sollen die Weiber fürnehmlich Fleiß ankehren / die Kinder im Gottesdienst auffzuziehen / vnd der Hauforg mit fleiß vorzusehen.

III. Sollen sich auch gern im Hauf halten / es wäre dann ein Noth vorhanden / darumb sie außgehn müßten / das sie doch ohn Wissen vnd Willen ihres Manns nit vnterstehn sollen.

IV. Darnach / daran die Eheliche Freundschaft am allermeisten hangt / sollen sie allemal gedacht seyn / neben Gott keinen andern lieber zu haben / vnd für besser zu achten / weder ihren Mann / dem sie auch

in allen Dingen / so nit wider Gott seynd / mit gang
frölichem Hergen/ Unterthänigkeit vnd Gehorsamb
leissen müssen.

Vierdter Absatz.

Vom Brauch des Ehestands.

Nach steht der letzte Theil auß / wie nemblich der
Ehestand zu gebrauchen sey : Davon dise zwey
Stück den Glaubigen am allermeisten seynd fürzu-
tragen.

I. Als erstlich / daß man den Ehestand nit von
wegen Bollusts vnd vnzüchtiger Begirden pflegen
muß / sonder der soll also gebraucht werden / daß man
innerhalb dem Zihl vnnnd Grängen / die / wie vorge-
sagt/vom Herrn gesetzt worden seynd/bleibe. Dann es
muß der Apostolischen Wahrung nachgetracht seyn:
Die Weiber haben / die sollen sich halten / als hätten
sie keine.

II. Für das ander / sollen die Glaubigen lehren
vnd wissen / daß sie bißweilen Gebetts halber sich ih-
res Ehelichen Wercks enthalten / damit sie nit allein
hie ein süßes / vnd fridsambes Leben führen / sonder
auch ein wahre kräftige Hoffnung haben (die nie-
mand zu schanden mache) das ewig Leben durch
Göttliche Begnadung zu be-
kommen.

